

23.11.95

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entschließung des Bundesrates "Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996"

- Antrag der Länder Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz -

Punkt 48 der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 2 und 37 der Drucksache 667/1/95 beschließen:

1. In Teil A II. Nr. 2. wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

"Der verbesserte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen für Mensch, Tier und Pflanze ist unabdingbar für die Daseinsvorsorge, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der künftigen Generationen. Diese Erkenntnis, die sich im Prinzip der nachhaltigen, umwelt- und naturverträglichen Entwicklung im Rahmen der Konferenz von Rio niederschlägt, sollte Eingang in die Gemeinschaftsverträge finden in der Weise, daß dieses Prinzip für alle Politikbereiche der EU gilt. Entsprechende konkrete Ergänzungsvorschläge finden sich in Teil B Ziffer 18."

2. In Teil B wird Ziffer 18 wie folgt gefaßt:

"18. Umweltverträglichkeit und nachhaltiges Wirtschaften

In Artikel B EUV sollte das erste Tiet wie folgt gefaßt werden:

"Die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrages umfaßt, unter Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes."

Artikel 2 EGV sollte wie folgt gefaßt werden

"Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 3 a genannten gemeinsamen Politiken oder Maßnahmen eine harmonische, umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, ... zu fördern."

Folgender neuer Artikel 2 a EGV sollte eingefügt werden:

"Artikel 2 a (Prinzip der Nachhaltigkeit)

Die Gemeinschaft handelt bei der Erfüllung ihrer nach den Verträgen zugewiesenen Aufgaben stets unter Beachtung des Grundsatzes, daß die Anforderungen der heutigen Gesellschaft an Natur und Umwelt die Möglichkeiten zur Befriedigung von Bedürfnissen kommender Generationen nicht beeinträchtigen."

In Artikel 130 r Abs. 1 EGV sollte das 3. Tiet wie folgt lauten:

" - umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung der Interessen künftiger Generationen."

In Artikel 130 r Abs. 2 EGV sollte Satz 2 wie folgt lauten:

"Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, auf dem Verursacherprinzip sowie auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit."

Begründung (nur für das Plenum):

Im Gegensatz zur vorliegenden Fassung der Entschließung erscheint es nicht sachgerecht, lediglich für die Verkehrspolitik der Gemeinschaft die Umweltverträglichkeit zu fordern. Vielmehr ist die Umweltverträglichkeit und das Prinzip der Nachhaltigkeit ein grundlegender Ansatz, der in alle Politikbereiche der Gemeinschaft einfließen muß. Entsprechend ist umweltverträgliches und nachhaltiges Wirtschaften als Ziel der Gemeinschaft in die Verträge an geeigneter Stelle einzufügen.